Satzung

Deutscher Verband für Podologie (ZFD) -
Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Das ist mein Verband!

podo deutschland ZFD®

Herausgeber:
Deutscher Verband für Podologie (ZFD) – Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, besteht zum Zeitpunkt des Erscheinens dieser Satzung aus der Vorsitzenden Sandra Weller (Podologin) und der stellvertretenden Vorsitzenden Gabriele Eisinger (Podologin).

Obwohl diese Satzung mit größter Sorgfalt erstellt wurde, ist jeglicher Haftungs- und Schadenersatzanspruch ausgeschlossen. Alle Urheber- und Verwertungsrechte liegen beim Deutschen Verband für Podologie (ZFD) – L**andesverband Baden-Württemberg e.V.** oder seinem Dachverband namens Deutscher Verband für Podologie (ZFD) e.V.. Der Nachdruck, auch auszugsweise, sowie jede gewerbliche oder sonstige Auswertung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Herausgebers.

Hinweis: Aus Gründen der Vereinfachung wird in diesem Dokument ausschließlich die maskuline Wortform gewählt. Diese gilt jedoch stellvertretend für die feminine Wortform.

Inhaltsverzeichnis

1. § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr 4
2. § 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes 4
3. § 3 Gemeinnützigkeit 5
4. § 4 Erwerb und Formen der Mitgliedschaft 5
5. § 5 Ende der Mitgliedschaft 6
6. § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder 6
7. § 7 Mitgliedsbeitrag 7
8. § 8 Besonderheiten der Verbandsorganisation 7
9. § 9 Organe des Verbandes 7
10. § 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung 7
11. § 11 Beschlussfassung 8
12. § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung 8
13. § 13 Versammlungsleitung und Wahlleitung 9
14. § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung 9
15. § 15 Vorstand 10
16. § 16 Ausschüsse, Regionalgruppen und Räte 10
17. § 17 Haftung 11
18. § 18 Niederschriften 11
19. § 19 Geschäftsstelle und Leitung der Geschäftsstelle 11
20. § 20 Rechnungslegung und Kassenprüfung 11
21. § 21 Datenschutz und personenbezogene Daten 11
22. § 22 Auflösung 12
23. § 23 Schlussbestimmungen 12

Satzung

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband ist ein rechtsfähiger Verein und führt den Namen „Deutscher Verband für Podologie (ZFD) – Landesverband Baden-Württemberg e.V.“ (im Folgenden: Landesverband oder Verband).
2. Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Landesverband ist Mitglied im „Deutscher Verband für Podologie (ZFD) e.V.“ (nachfolgend: Bundesverband). Er ist die örtlich in dem Bundesland Baden-Württemberg zuständige Organisation des Bundesverbandes.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband hat den Zweck der Förderung der berufspolitischen Belange der Podologinnen und Podologen,sowie Heilpraktikerinnen für Podologie und Heilpraktiker für Podologie und der Wahrung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder in Baden-Württemberg und allen angrenzenden Bundesländern.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verbandszweck des Landesverbandes wird auf regionaler Ebene insbesondere wie folgt verwirklicht:
   a) Berufsständische Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Legislative, Ministerien, sonstigen Behörden, Organisationen, Körperschaften und Verbänden,
   b) Förderung und Weiterentwicklung der Podologie,
   c) Entwicklung von und Beteiligung an Maßnahmen der Berufsausbildung und Förderung der Berufsqualifikation im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Podologie,
   d) Förderung der Zwecke der Qualitätssicherung auf dem Gebiet der Podologie,
   e) Förderung des Abschlusses von regional geltenden Vereinbarungen mit Versicherungen, insbesondere Krankenkassen und Krankenversicherungen sowie Gemeinschaften von Versicherungsträgern, soweit der Landesverband nach den gesetzlichen Grundlagen für solche Vereinbarungen zuständig ist und überregionale Interessen - insbesondere solche des Bundesverbandes - nicht entgegenstehen,
   f) Behandlung allgemeiner medizin-, arbeits-, vergütungs-, gebühren- und sozialrechtlicher Themen im Rahmen des Verbandszweckes,
   g) allgemeine Mitgliederberatung,
   h) Förderung der Lauterkeit des Wettbewerbs und Einhaltung berufsständischer Regelungen und Standards unter den Mitgliedern der Berufe der Podologen und Heilpraktiker für Podologie.
   i) Förderung der Kontakte der Mitglieder untereinander.
4. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.
5. Die Verfolgung parteipolitischer und religiöser Interessen ist ausgeschlossen.
6. Der Verband ist als eingetragener Verein grundsätzlich autonom in seinem Handeln und damit absolut eigenständig. Die Mitgliedschaft im „Deutscher Verband für Podologie (ZFD) e.V.“ verpflichtet jedoch dazu, die übergeordneten Ziele, Satzungen und Beschlüsse des Bundesverbandes anzuerkennen und einzuhalten, bzw. für ihre Durchführung Sorge zu tragen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Verbandsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Erwerb und Formen der Mitgliedschaft

1. Der Verband hat
   a) ordentliche Mitglieder,
   b) außerordentliche Mitglieder,
   c) Fördermitglieder und
   d) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer eine Ausbildung für den Beruf als Podologe absolviert hat und/oder berechtigt ist, den Titel “Podologe” gem. PodG zu führen.
3. Außerordentliches Mitglied kann werden,
   a) wer eine Ausbildung für einen Beruf als Podologe absolviert, die das Ziel hat, die entsprechende Erlaubnis zu erlangen oder
   b) wer als Podologe aufgrund der teilweisen oder dauerhaften Nichtausübung des Berufes gemäß den Bestimmungen der Haushalts- und Beitragsordnung auf eigenen Antrag entsprechend eingestuft wird.

   Außerordentliche Mitglieder sind grundsätzlich nicht stimmberechtigt und weiter nicht berechtigt, sich in Organe des Verbandes wählen zu lassen.
4. Fördermitglieder sind Personen, Unternehmen, Institutionen oder Organisationen jeder Rechtsform, insbesondere Leistungserbringer aus den Heilmittelbereichen (Podologie, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie) die - ohne Podologe oder Heilpraktiker für Podologie zu sein - bereit sind, die Verbandszwecke und Ziele des Verbandes zu unterstützen und zu fördern. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht berechtigt sich in Organe des Verbandes wählen zu lassen.
5. Der Verband kann Personen zu Ehrenmitgliedern des Landesverbandes ernennen, die sich um den Landesverband oder den Berufsstand der Podologen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Ehrenmitglieder können jedoch auch ordentliche Mitglieder sein, wenn sie die Voraussetzungen eines ordentlichen Mitgliedes erfüllen und einen Mitgliedsbetrag leisten. Das Ehrenmitglied kann darüber selbst entscheiden, ob es als reines Ehrenmitglied geführt wird oder auch als ordentliches Mitglied.
6. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Antrag auf Aufnahme an den Landesverband in digitaler Form oder in Textform und Bestätigung der Aufnahme. Mit der Aufnahme als Mitglied erfolgt zugleich die Bestimmung des Mitgliedsstatus gemäß den vorstehenden Regelungen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Annahmeerklärung beim Mitglied. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Einhaltung dieser Satzung.
7. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied in den Verband besteht nicht.

§ 5
Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Landesverband endet durch
   a) Austritt oder
   b) Beantragung der Insolvenz über das Vermögen des Mitgliedes oder
   c) Tod des Mitgliedes oder
   d) Streichung aus der Mitgliederliste oder
   e) Ausschluss des Mitgliedes.

2. Der Austritt durch ein Mitglied erfolgt mittels Kündigungserklärung in Schriftform unter Wahrung einer Fristvon drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres an die Geschäftsstelle und/oder den Vorstand des Landesverbandes.

3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform in die zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten Mitgliedsbeiträge gegenüber dem Landesband nicht leistet oder

4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Landesverband ausgeschlossen werden.
   Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Landesverbandes verstößt.
   Die Interessen des Landesverbandes werden insbesondere durch ein satzungswidriges Verhalten des Mitgliedes oder durch Verstöße gegen Beschlüsse oder Ordnungen des Landesverbandes oder des Dachverbandes verletzt.
   Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied in Textform bekannt zu machen.

5. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Verpflichtung bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband zu erfüllen.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben für die Dauer ihrer Mitgliedschaft die Pflicht die Interessen des Landesverbandes sowie des Dachverbandes zu wahren und zu fördern sowie über die Satzung hinaus Ordnungen und Beschlüssen des Verbandes nachzukommen. Sie haben mithin die Interessen des Dachverbandes und der ihm angeschlossenen weiteren Landesverbände angemessen zu berücksichtigen.
2. Alle Mitglieder können mit Rederecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Ordentliche Mitglieder haben Antrags- sowie Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und das passive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben ein Teilnahmerecht.
4. Allen Mitgliedern ist auf Anforderung eine Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlungen in Textform zuzusenden.
5. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben für die Dauer ihrer Mitgliedschaft das Recht, die Einrichtungen und Marken des Landesverbandes entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsorgane in Anspruch zu nehmen. Inkludiert ist das Recht auf Verwendung des Logos des Landesverbandes für Werbezwecke.
6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Geschäftsstelle des Landesverbandes unaufgefordert und unverzüglich über Änderungen ihrer Namen, Adressen, Kontoverbindungen, etc. zu informieren. Der Landesverband informiert hierüber unaufgefordert und zeitnah den Dachverband.

§ 7
Mitgliedsbeitrag

1. Mitglieder sind verpflichtet den in der Haushalts- und Beitragsordnung festgesetzten Beitrag bei dort festgelegter Fälligkeit zu leisten.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf begründeten Antrag eines Mitgliedes Beiträge ganz oder teilweise erlassen, stunden oder Ratenzahlungen bewilligen.
3. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Statusänderung der Mitgliedschaftsart hat das Mitglied dies dem Landesverband gegenüber in Schriftform anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so kann der Landesverband unbeschadet dessen die zuletzt geforderten Beiträge bis zur Bekanntgabe der Statusänderung einfordern.
   Bei einer Statusänderung kann der Landesverband für die gesamte Zeit, in welcher er aufgrund mangelnder Anzeige der Voraussetzungen der Statusänderung den früheren Beitrag eingezogen hat, den sich aus der Statusänderung gemäß der Haushalts- und Beitragsordnung ergebenden Beitrag einfordern. Das Mitglied verzichtet insoweit auf die Geltendmachung von etwaig möglichen Verjährungseinreden.

§ 8
Besonderheiten der Verbandsorganisation

Die bundesweite Verbandsorganisation gliedert sich in Landes- und Regionalverbände und einen Bundesverband. Diese sind dabei rechtlich selbstständige Organisationen.

§ 9
Organe des Verbandes

1. Organe des Landesverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft und Tätigkeit in Organen erfolgen grundsätzlich ehrenamtlich. Den Mitgliedern der Organe kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die vom Vorstand festgesetzt wird. Aufwendungen sind gegen Nachweis zu erstatten.

§ 10
Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung aller Mitglieder ist das oberste Beschlussorgan des Landesverbandes. Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Antrags- und Stimmrecht, sowie das passive Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
   a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und
   b) Wahl der zwei Kassenprüfer und
   c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und
   d) Genehmigung des Haushaltsplanes und
   e) Feststellung des Jahresabschlusses des Landesverbandes und
   f) Entlastung des Vorstandes und
   g) Änderung dieser Satzung und
   h) Verabschiedung und/oder Änderung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung und
   i) Verabschiedung und/oder Änderung von Verbandsordnungen und
   j) Auflösung des Landesverbandes.

§ 11
Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, in dieser Satzung ist etwas anderes bestimmt.
   Abweichend hiervon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung der Satzung einschließlich einer Änderung der Ziele und Aufgaben gemäß § 2 sowie die Auflösung des Landesverbandes einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
   Unwirksame Stimmen sowie Enthaltungen zählen zur Mehrheitsfindung nicht mit.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
   Ein stimmberechtigtes Mitglied kann kein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten.
3. Abstimmungen erfolgen offen oder elektronisch, soweit nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche Abstimmung oder eine andere Abstimmungsart beschließt.
4. Wahlen erfolgen im Fall der Wahl der Vorsitzenden geheim. In allen anderen Fällen erfolgen sie geheim, wenn mehr als eine Person für ein Amt kandidiert. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, welche sich zur Wahl stellen.
5. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 12
Einberufung der Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich als Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung oder durch Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren stattzufinden.
   Zu ihr lädt der Vorsitzende oder ein Stellvertreter mit einer Frist von sechs Wochen in Textform unter Bekanntgabe des Versammlungsorts und der Versammlungszeit ein.
   Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter gibt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung spätestens mit einer Frist von einem Monat vor dem Versammlungstag in Textform bekannt.
2. Bis zwei Wochen vor der Versammlung kann sowohl jedes ordentliche Mitglied als auch der Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung in Textform beantragen. Zur Wahrung der Frist ist der rechtzeitige Zugang in der Geschäftsstelle des Landesverbandes erforderlich.
3. Fristgerecht eingereichte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind vom Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung bekanntzugeben und auf der Mitgliederversammlung zu behandeln.
4. Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur wie eingereicht vorgetragen und begründet werden.
5. Verspätete Anträge zur bestehenden Tagesordnung, die die grundlegenden Interessen des Landesverbandes berühren und keinen Aufschub bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung dulden, können zu Beginn der Mitgliederversammlung noch auf die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
   Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Landesverbandes dürfen nicht nach diesem Absatz behandelt werden.
6. Im virtuellen Verfahren ist weder die gemeinsame Anwesenheit der teilnahmeberechtigten Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich.
   Die virtuelle Mitgliederversammlung richtet sich nach dem folgenden Verfahren:
   a) Für die Einberufung gelten die Bestimmungen von § 12 Ziffer 1 bis 5. Mit der Einberufung ist die Art der virtuellen Mitgliederversammlung (Videoversammlung / Audioversammlung / Versammlung in virtuellen Räumen / elektronisches Abstimmungsverfahren) mitzuteilen. Zudem sind die Zugangsdaten bekannt zu geben. Weiter sind mit der Einberufung Angaben

zum Verfahren der Beschlussfassung in der virtuellen Versammlung mitzuteilen.

b) Die Teilnahme und Beschlussfassung durch teilnahmeberechtigte Mitglieder an der Mitgliederversammlung geschehen sodann virtuell gemäß der Art der virtuellen Mitgliederversammlung.

c) Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Präsenzversammlung auch auf die virtuelle Mitgliederversammlung Anwendung.

7. Bei der schriftlichen Beschlussfassung wird § 32 Abs. 2 BGB abbedungen. Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung auch auf die schriftliche Beschlussfassung Anwendung.

§ 13
Versammlungsleitung und Wahlleitung

1. Die Gesamtleitung der Mitgliederversammlung obliegt - außer den in dieser Satzung angeordneten Fällen - dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle einem der Stellvertreter. Er übt das Hausrecht aus. Sofern die Gesamtleitung durch einen Stellvertreter erfolgt, wird die konkrete Person vom Vorstand bestimmt.
2. Der Vorsitzende ist berechtigt seine Versammlungsleitung ganz oder teilweise auf ein Mitglied des Vorstandes oder einen beauftragten Dritten - wie zum Beispiel den Geschäftsführer – zu übertragen. Die Übertragung der Versammlungsleitung darf nur bei Eintritt in die Mitgliederversammlung oder nach einem abgeschlossenen Tagesordnungspunkt erfolgen.
3. Bei Wahlen wird die Mitgliederversammlung stets von einem Wahlleiter geleitet, den die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.

§ 14
Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes kann jederzeit unter Wahrung einer angemessenen Frist, die nur in den Fällen der Dringlichkeit vier Wochen unterschreiten kann, eine außerordentliche Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung einberufen.
2. Fünfzehn Prozent der ordentlichen Mitglieder können unter gleichzeitigem Vorschlag einer Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung fordern. Diese ist dann innerhalb eines Monats vom Vorstand einzuberufen. Kommt der Vorstand der Forderung nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung mit der vorgeschlagenen Tagesordnung selbst einberufen, soweit sie vom Amtsgericht hierzu ermächtigt sind.
3. Im Übrigen finden die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

§ 15
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, sowie bis zu 5 Beisitzern. Vorstand gemäß § 26 BGB ist der Vorsitzende und beide stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende und die Stellvertreter müssen für die gesamte Amtszeit berechtigt sein, die Berufsbezeichnung „Podologe“ zu führen.
3. Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter allein vertreten.
   Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist, wobei das Vertretungsrecht einzelner stellvertretender

Vorsitzender durch Beschluss oder in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden kann.

4. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
   a) die laufende Geschäftsführung des Landesverbandes und
   b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
   c) die Erstellung des Haushaltsplans und
   d) die Erstellung des Jahresabschlusses und
   e) die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern und
   f) die Aus-, Fort- und Weiterbildung und
   g) die Erstellung der Geschäftsordnung des Vorstandes und
   h) regionale berufspolitische Interessenvertretung gegenüber Leistungsträgern, Institutionen, Politik, Behördenund Verwaltungen sowie anderen Verbänden einschließlich des Bundesverbandes und
   i) Mitgliederbetreuung und
   j) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sowie Pflege der Corporate Identity des Landesverbandes und
   k) Förderung von Kooperationen mit regionalem Bezug und
   l) der strategischen Steuerung des Landesverbandes und
   m) Auswahl, Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder Konferenzen (auch per Telefon oder Video) mündlich oder in Textform. Hierüber ist jeweils ein Protokoll in Textform zu erstellen.
6. Es entscheidet jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Unwirksame Stimmen und Enthaltungen werden nicht gezählt.
7. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahlim Amt. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand durch Kooptation für den Rest der Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband oder Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes, ohne dass es weiterer Handlungen bedarf.
9. Der Geschäftsführer nimmt als Gast mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Sollte kein Geschäftsführer bestellt sein, tritt diesbezüglich an seine Stelle der Leiter der Geschäftsstelle.

§ 16
Ausschüsse, Regionalgruppen und Räte

1. Der Landesverband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes Ausschüsse und/oder Regionalgruppen einrichten, besetzen und auflösen und diesen Aufgaben zuweisen. Diese sind nicht rechtlich selbstständig.
2. Der Landesverband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Räte einrichten, besetzen, auflösen und diesen Aufgaben zuweisen.

§ 17
Haftung

1. Für die Haftung der Mitglieder in den Organen und Gremien des Landesverbandes, sowie der Beauftragten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Vorstand ist berechtigt für sich und die in Organen und/oder Gremien tätigen Mitglieder eine angemessene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 18
Niederschriften

1. Über die Beschlüsse jeder Sitzung oder Konferenz eines Verbandsorganes oder Gremiums ist eine Niederschrift in Textform innerhalb von zwei Wochen anzufertigen.
2. Die Aufbewahrung von Niederschriften erfolgt durch den Geschäftsführer. Sollte ein solcher nicht bestelltsein, erfolgt die Aufbewahrung durch den Vorstand über die Geschäftsstelle.

§ 19
Geschäftsstelle und Leitung der Geschäftsstelle

1. Der Landesverband kann eine Geschäftsstelle einrichten und einen hauptamtlichen Geschäftsführer mit deren Leitung beauftragen.
2. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.
3. Der Geschäftsführer hat folgende Aufgaben:
   a) Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes und Leitung der Geschäftsstelle,
   b) Beratung des Vorstandes,
   c) Erledigung der vom Vorstand übertragenen Aufgaben.

   Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Landesverbandes und zur selbständigen Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Landesverbandes berechtigt.
4. Der Geschäftsführer ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und an Sitzungen und Versammlungen anderer Gremien des Landesverbandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Dort hat er jeweils ein Rederecht. Sollte ein Geschäftsführer nicht bestellt sein, tritt diesbezüglich an seine Stelle der Leiter der Geschäftsstelle.

§ 20
Rechnungslegung und Kassenführung

1. Die Rechnungslegung des Landesverbandes erfolgt grundsätzlich nach § 259 und § 260 BGB, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.
2. Einnahmen und Ausgaben sind zeitnah zu verbuchen. Der Einsatz der EDV für die Kassenführung ist zulässig.
3. Für den Landesverband muss ein ausgeglichener Haushaltsplan (Einnahmen/Ausgaben) vorgelegt und eingehalten werden.

§ 21
Datenschutz und personenbezogene Daten

1. Alle personenbezogenen Daten von Mitgliedern werden elektronisch gespeichert und gemäß den jeweilsgültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BDSG und der DSGVO, ausschließlich für Zwecke des Landesverbandes verwendet.
2. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Dachverband ist im Rahmen dieser
3. Satzung undihrer Ausführung möglich.

§ 22
Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Unwirksame Stimmen und Enthaltungen werden nicht gezählt.
2. Der Vorsitzende und ein vom Vorstand bestimmter stellvertretender Vorsitzender sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine Liquidatoren bestimmt.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Liquidationserlöses.
4. Die vorstehenden Regeln gelten auch, wenn der Landesverband aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§ 23
Schlussbestimmungen

1. Rechtsgeschäfte des Landesverbandes mit seinen Organmitgliedern, Mitgliedern seiner Gliederungen sowie Beauftragten sind nur wirksam, wenn sie vorher zumindest in Textform abgeschlossen wurden. Ein Verzicht auf die Textform wird ausgeschlossen. Der Geschäftsstelle sind solche Vorgänge zu melden und die festgehaltenen Absprachen zuzuleiten, sodass dort eine Archivierung stattfinden kann.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Landesverband, seinen Mitgliedern undauch gegenüber Dritten ist - soweit zulässig - der Sitz des Landesverbandes.
3. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit derübrigen Teile der Satzung oder satzungsändernde Beschlüsse unberührt.
4. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Das ist mein Verband!

podo deutschland ZFD®

Deutscher Verband für Podologie (ZFD) -
Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Stuttgarter Str. 14
74172 Neckarsulm